

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung, § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 19.12.2018 die Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

1. § 20 Abs. 1 und 2 der der Beitrags- und Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch die Einleitung von Schmutz- bzw. Niederschlagswasser (Abwasser). Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren können während des Jahres Vorauszahlungen erhoben werden (§ 21).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Abwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

2. § 23 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

3. § 24 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2019
 - a. für die Schmutzwasserbeseitigung 2,18 Euro je m³ Schmutzwasser.
 - b. für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,22 Euro m² je bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

4. § 26 Abs. 3 wird neu eingefügt. Dadurch wird der ehemalige § 26 Abs. 3 zu § 26 Abs. 4:

- (3) Eine Bedarfsabfuhr aufgrund der Entleerung von Nachklärteichen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% abgerechnet.

- (4) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten in Höhe von 104,69 € zu erstatten.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in § 20 Abs. 1 und 2 und § 23 der Beitrags- und Gebührensatzung treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Im Übrigen treten die Änderungen zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 19.12.2018



Sonke Behrmann
1. stellv. Verbandsvorsteher